

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1

Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung hat jede Person, die im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

Unsere Fahrten finden erst ab 20 Personen statt.

§ 2

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

2.1 Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Schiffes oder für die Fahrgäste darstellen.

2.2 Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener.

§ 3

Beförderung von Sachen

3.1 Feuergefährliche, ätzende, giftige, explosive und übelriechende Gegenstände und solche, die den Mitreisenden gefährlich werden können, werden nicht befördert.

3.2 Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen (ausgenommen Begleithunde mit Nachweis).

§ 4

Fahrpreise und Fahrscheine

4.1 Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

4.2 Fahrausweise sind beim Einsteigen vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren und an Bord auf Verlangen zur Nachprüfung vorzulegen.

§ 5

Stornobedingungen

Unsere Stornobedingungen finden Sie unter www.kvvh.reservix.de

§ 6

Fahrplan

Von dem aufgestellten Fahrplan kann in dringenden Fällen abgewichen werden, ohne dass dem Fahrgast daraus Ansprüche erwachsen. Die KVVH haftet demzufolge auch dann nicht, wenn die Fahrzeiten nicht eingehalten werden, eine vorgesehene Fahrt ganz oder teilweise ausfällt bzw. eine bereits begonnene Fahrt abgebrochen wird.

§ 7

Fahrtausfall

Bei Fahrtausfall aufgrund unvorhergesehener Umstände oder Witterungsbedingungen (Sturm, Niedrig/Hochwasser, Nebel, Eis) bzw. technischer Störungen wird der Ticketpreis rückerstattet.

§ 8

Verhalten der Fahrgäste

Den Anweisungen des Schiffspersonals ist Folge zu leisten. Von Fahrgästen mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht auf dem Schiff verzehrt werden.

§ 9

Fundsachen

9.1 An Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich dem Schiffspersonal zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Die Fundsachen werden 1/2 Jahr bei den Rheinhäfen, Werftstr. 2, aufbewahrt und können dort vom Eigentümer abgeholt werden.

§ 10

Haftung

10.1 Der Wirtschaftsbetrieb an Bord wird von einem selbständigen Gastwirt auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung geführt. Eine Haftung der KVVH für den Wirtschaftsbetrieb und dessen Personal ist ausgeschlossen.

10.2 Für Personenschäden (z. B. Körperverletzung, Invalidität, Tod) und Sachschaden von Fahrgästen haften die KVVH und ihr Personal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; für Sachschäden jedoch nur bis zu 500,-- EUR gegenüber jeder beförderten Person.

§ 11

Sonstiges

Mit der Fahrscheinlösung erkennt der Fahrgast die vorstehenden Bedingungen an.

Karlsruhe, April 2024

KVVH GmbH Geschäftsbereich Rheinhäfen